

## **Linienbusfahrer im Grenzverkehr: Finanzgericht weist erneut Klage ab**

Auch im vorerst letzten Fall eines Linienbusfahrers, der grenzüberschreitend zwischen Trier und Luxemburg tätig ist, hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz am 20. Januar 2016 die Klage abgewiesen und die vom Finanzamt Trier praktizierte Aufteilung des Arbeitslohns, die auf einer Verständigungsvereinbarung zwischen Deutschland und dem Großherzogtum beruht, erneut bestätigt. Derzeit sind nun beim Finanzamt Trier keine weiteren Fälle mehr anhängig, in denen die Linienbusfahrer eine minutengenaue Aufteilung des Arbeitslohns begehren.

In den Gründen des Urteils (Aktenzeichen 1 K 1111/15) verweist das Finanzgericht Rheinland-Pfalz auf seine bisherige Rechtsprechung und bestätigt nochmals, dass in diesen Fällen der Busfahrplan für die Aufteilung des Arbeitslohns nicht zugrunde gelegt werden kann. Zur Begründung führt das Gericht aus:

*„Weil es aufgrund der täglich wechselnden Verkehrslage, des allgemein bekannten hohen Verkehrsaufkommens auf der Strecke Luxemburg - Trier und zurück, das zudem je nach Tageszeit eine unterschiedliche Dichte aufweist, sowie Störungen auf der Strecke wie Staus und Baustellen täglich zu Verspätungen, Verschiebungen oder aufgrund technischer Störungen nicht zuletzt sogar zum Ausfall einzelner Verbindungen kommen kann, bedürfte es eines ganz konkreten individuellen Dienstplans des Klägers und einer minutengenauen Ermittlung des Zeitpunktes des Grenzübertrittes nicht nur für jeden einzelnen Tätigkeitstag insgesamt, sondern für jede einzelne Fahrt. Die Heranziehung des öffentlich bekannten Fahrplans allein vermag nicht zu einer Darstellung der relevanten tatsächlichen Arbeitszeiten in dem einen oder in dem anderen Staat zu verhelfen.“*

Demgegenüber ließen, so das Finanzgericht, die Vereinfachungszwecken dienenden Regelungen der Verständigungsvereinbarung und der dazu ergangenen Rechtsverordnung die mit der vom Kläger erstrebten Methode verbundenen erheblichen Dokumentations- und Nachweisanforderungen sowie entsprechenden Prüfungsbedarf sowohl für den Steuerpflichtigen, dessen Arbeitgeber und auch den Fiskus entfallen. *„Insofern erkennt der Senat für die mit der Anwendung der Regelungen der Verständigungsvereinbarung und der KonsVerLUXV einhergehende Vereinfachung ein erhebliches Bedürfnis“*, führt das Gericht weiter aus.

Das Urteil ist rechtskräftig.